

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **44 (1911)**

Heft 51

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Mitredaktoren für die „Schulpraxis“:
Schulinspektor **Ernst Kasser**, Bubenbergstrasse 5, Bern.
Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70. **Einrückungsgebühr:**
Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen
grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** P. A. Schmid, Sek.-Lehrer in
Bern. **Bestellungen:** Bei dem Kassier oder der Exp. in Bern, sowie bei allen Postämtern.

Inhalt: In der Christnacht. — Weihnachtsglocken. — Kranken- und Unfallversicherung. —
Bernische Lehrerversicherungskasse. — Bernischer kantonaler Kindertag. — Bernischer Organisten-
verband. — Neue Gymnasiallehrer. — Universität Bern. — Abschiedsfeier für Herrn alt Schulinspektor
Zaugg. — Von der Versammlung des Bernischen Mittellehrervereins. — Stadt Bern. — Interlaken. —
Laupen. — Oberburg. — Rüderswil. — Thun. — Wangen a. A. — Société pédagogique romande. —
Epargne scolaire. — Expansion commerciale.

In der Christnacht.

O Winterwaldnacht, stumm und hehr,
Mit deinen monдумglänzten Zweigen,
Lautlos und pfadlos, schneelastschwer —
Wie ist das gross — dein stolzes Schweigen.

Der Vogel fällt, das Wild bricht ein;
Der Quell erstarret, die Fichten beben:
So ringt den grossen Kampf ums Sein
Ein tausendfaches banges Leben.

Es blinkt der Vollmond klar und kalt;
In tausend funkelharten Ketten
Sind festgeschmiedet Berg und Wald;
Nichts kann von diesem Bann erretten.

Doch in den Dörfern, traut und sacht,
Da läuten heut zur Welt hienieden
Die Weihnachtsglocken durch die Nacht
Ihr Wunderlied — vom ew'gen Frieden.

Karl Stieler.

Weihnachtsglocken.

Weihnachtsglocken. Wieder, wieder
Sänftigt und bestürmt ihr mich,
Kommt, o kommt, ihr hohen Lieder,
Nehmt mich, überwältigt mich!

Denn ich fühl's, die Liebe lebt, lebt,
Die mit Ihm geboren worden,
Ob sie gleich von Tod zu Tod schwebt,
Ob gleich Er gekreuzigt worden.

Dass ich in die Knie fallen,
Dass ich wieder Kind sein kann,
Wie als Kind „Herr Jesus“ lallen
Und die Hände falten kann.

Fühl's, wie alle Brüder werden,
Wenn wir hilflos, Mensch zu Menschen,
Stammeln: Friede sei auf Erden
Und ein Wohlgefallen am Menschen!

Rich. Dehmel.

Kranken- und Unfallversicherung.

Von E. Flawer, Biel.

I.

Am 26. Oktober 1890 hat das Schweizervolk mit 283,228 gegen 92,000 Stimmen und mit 23 $\frac{1}{2}$ gegen 1 $\frac{1}{2}$ Ständesstimmen folgenden Artikel 34bis in die Bundesverfassung aufgenommen: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Der Bund kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

Den Anstoss zu dieser Verfassungsbestimmung gaben die unerfreulichen Erfahrungen, die die Fabrikhaftpflichtgesetzgebung gezeitigt hat und der allgemeine Wunsch, den Schutz der unselbständig Erwerbenden in Fällen von Krankheit und Unfall durch Ausbildung der Krankenversicherung und durch Überleitung der Haftpflicht in die Unfallversicherung zu verbessern. Speziell die Krankenversicherung war auf das ausdrückliche Begehren der Industrie in den Verfassungsartikel einbezogen worden, indem sie mit Recht die bessere Eignung der Krankenkassen für die Übernahme der „kleineren Unfälle ohne bleibenden Nachteil“ gegenüber deren Besorgung durch die Unfallversicherung hervorhob. Der Volksentscheid wurde von allen Parteien und Ständen im Schweizerland als der Ausdruck einer humanen und fortschrittlichen Gesinnung gefeiert und die Ebenbürtigkeit der Republik mit den grossen Monarchien Deutschland und Österreich in der Schaffung sozialer Werke gepriesen.

Die gehobene Stimmung, die zum Volksbeschlusse vom 26. Oktober 1890 geführt, übertrug sich naturgemäss auch auf Vorbereitung und Beratung des Gesetzes, das den Verfassungsartikel zur Ausführung bringen sollte. Sie führte aber leider dazu, dass die berufenen Organe in ihrem Bestreben, den in der Verfassung niedergelegten Grundsatz für möglichst weite Volkskreise lückenlos zu verwirklichen, zu einer Ordnung gelangten, die einesteils den Auffassungen im Volke wegen ihrer Kompliziertheit zuwider war und andernteils Bundesausgaben bedingte, über deren Deckung man sich nicht genügend Rechenschaft gab. Darum wurde von 117,000 Schweizerbürgern das Referendum verlangt, und es fiel am 20. Mai 1900 das erste Kranken- und Unfallversicherungsgesetz mit 341,419 Nein gegen 148,035 Ja.

Trotz dieses Ergebnisses ging die öffentliche Meinung doch dahin, dass der Verfassungsgrundsatz in Art. 34bis seine Verwirklichung finden müsse. Gegenüber der Meinung, zuerst *eine* der beiden Versicherungen unter Dach zu bringen, um die Koalition negativer Minderheiten unschädlicher zu

machen, siegte doch die Einsicht, dass beide Versicherungen nach Wesen und Inhalt unzertrennlich zusammengehören.

Am 10. Dezember 1906, also $6\frac{1}{2}$ Jahre nach der Ablehnung des ersten Gesetzes, war es dem Bundesrat möglich, die zweite Vorlage der Bundesversammlung zu unterbreiten, die nach eingehender Beratung am 13. Juni 1911 im Nationalrat mit 136 gegen 12 Stimmen und im Ständerat einstimmig angenommen wurde.

Auch gegen dieses zweite Gesetz haben unterm 12. September 76,000 Schweizerbürger das Referendum angerufen, und es hat der Bundesrat die Abstimmung auf den 4. Februar 1912 angesetzt.

II.

Die Krankenversicherung war von jeher Sache der Freiwilligkeit (ausgenommen etwa 500 industrielle Betriebe und die Eisenbahnerkrankenkassen). Die Folge davon war, dass nach den Erhebungen vom Jahre 1903 nur 422,209 Personen in 1812 Krankenkassen versichert waren. Die Versicherung besteht in 1. Bezahlung der Arzt- und Apothekerkosten (Krankenpflegekassen), 2. Bezahlung einer Quote des Erwerbsausfalles (Krankengeldkassen), 3. Krankengeld und Krankenpflege (gemischte Kassen).

Die Krankenversicherung ist nun im Gegensatz zur Lex Forrer, die das Obligatorium auf eidgenössischem Boden vorsah, den bestehenden und neu zu gründenden Krankenkassen anheimgegeben. Die Krankenkassen sind dabei ganz frei, sich nach Gutdünken einzurichten; sie sind ebenfalls frei in der Entschliessung, ob sie ein Glied der eidgenössischen Krankenversicherung werden wollen oder nicht, im letztern Fall natürlich unter Ausschlagung der Subventionen.

Die Krankenversicherung ist wie bis anhin freiwillig. Allerdings haben nach Artikel 2 Kantone und Gemeinden das Recht, dieselbe für einzelne Klassen der Bevölkerung oder die Gesamtheit obligatorisch zu erklären. Die Tendenz der Bundesunterstützung ist die, durch sukzessiven Ausbau später ein allgemeines Obligatorium auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen. Bei einem allfälligen Obligatorium in Gemeinde und Staat können Arbeitgeber nicht zu einem Beitrag angehalten, wohl aber verpflichtet werden, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen versicherten Arbeiter zu sorgen. Artikel 38 ebnet dem Obligatorium die Wege, indem er bestimmt, dass den Kantonen und Gemeinden, die auch die Ärmsten in die Versicherung einbeziehen, die die Prämien aber nicht bezahlen können, vom Bund ein Drittel dieser besondern Auslagen vergütet wird.

Die Krankenkassen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben, dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Landesangehörige, müssen auf Gegenseitigkeit beruhen, wollen sie anerkannt werden und auf die

Bundesunterstützung Anspruch erheben. Die *geschlossenen* Kassen, d. h. diejenigen, die grundsätzlich nur Angehörige eines bestimmten Berufes oder Betriebes, einer bestimmten Konfession oder politischen Partei umfassen, sind in bezug auf die *Anerkennung* gleichberechtigt, wie die *offenen*, d. h. diejenigen Kassen, die für den Eintritt bloss versicherungstechnische Gründe (Gesundheit usw.) vorschreiben. Der Bundesrat übt das Recht der Anerkennung. Diese Oberaufsicht festigt das Vertrauen in die Kassen, mehrt ihren Mitgliederbestand und schützt dieselben vor Enttäuschungen. Im übrigen sind die Kassen vollständig autonom. Der Anspruch auf Eintritt in eine Kasse steht nur dem Schweizer zu. Die Bedingung zur Zugehörigkeit darf nicht von einer bestimmten *Konfession* oder *politischen* Partei abhängig gemacht werden. Wo keine andere besteht, darf der Zutritt zu einer *geschlossenen* Kasse nicht verwehrt werden.

Das Gesetz erstrebt weiterhin einen vermehrten Eintritt des weiblichen Geschlechtes in die Kassen und legt darum diesen dessen Aufnahme *grundsätzlich* zu gleichen Bedingungen auf, wie für das männliche Geschlecht. Die Auflagen müssen deshalb für beide Geschlechter gleich gross sein, und es geht nicht an, die stärkere Inanspruchnahme der Kasse durch erhöhte Mitgliederbeiträge zu paralysieren.

Eine weitere Errungenschaft bringt das Gesetz in der *Freizügigkeit*, deren Schaffung wir den jahrzehntelangen Bemühungen einsichtiger Krankenkassen verdanken. Die Freizügigkeit ist notwendig in Fällen des Wegzuges aus einer Gemeinde, wo nur eine kleinere Kasse ihr Tätigkeitsgebiet hat und wo Wegziehende infolge vorgerückten Alters, hoher Prämien oder gar wegen gesundheitlicher Verhältnisse in der Kasse des neuen Wohnortes nicht aufgenommen werden. *Geschlossene* Kassen haben nur bedingte, also unter sich Freizügigkeit. *Betriebskrankenkassen* haben eine zeitlich beschränkte, damit die offenen Kassen nicht durch Abstossung älterer Glieder, die in Betrieben nicht mehr voll arbeitsfähig sind, über Gebühr belastet werden.

Die *Versicherungsleistungen* bestehen in Krankenpflege oder Krankengeld. Die Mindestleistungen bestehen in Arzt und Arznei vom ersten Tage der Erkrankung an oder Krankengeld von Fr. 1.— spätestens vom dritten Tage an. Es können auch beide Leistungen gleichzeitig erfolgen und das Krankengeld durch entsprechende Prämien verdoppelt oder verdreifacht werden. Krankenpflege und Krankengeld sind im Krankheitsfalle im Laufe von 360 Tagen während mindestens 180 Tagen zu gewähren. Kinder unter 14 Jahren haben nur Anspruch auf Krankenpflege. — Neu ist für die meisten Kassen, dass das Wochenbett nach Mitgliedschaft von mindestens 9 Monaten dem Krankheitsfalle gleichgestellt wird, ohne in die Mindestleistung von 180 zu entschädigenden Tagen eingerechnet zu werden. Die Versicherungsleistungen während des Wochen-

bettes laufen 6 Wochen, gleich der Karenzzeit des Fabrikgesetzes. Dieser Mehrbelastung der Krankenkassen steht ein Wochenbett-Beitrag von Fr. 20.— seitens des Bundes gegenüber; stillt die Wöchnerin über diese Wochen ihr Kind noch weitere 4 Wochen, so erhält sie eine Stillprämie von Fr. 20.—.

Die Kassen, welche die Krankenpflege versichern, sind hiefür auf die Ärzte und Apotheker angewiesen. Das Gesetz steht auf dem Boden der freien Ärztewahl, gestattet aber der Kasse, sich zum Grundsatz der bedingt freien Ärztewahl zu bekennen. Eine Ausnahme besteht nur in Gebirgsgegenden, um einem Arzt eine Existenzmöglichkeit zu schaffen. Die gleichen Normen gelten auch für den Bezug der Arzneimittel. Die Kantonsregierungen stellen die verbindlichen Tarife für die ärztlichen Leistungen auf, die nach den Verhältnissen der Kassen zu staffeln sind. Fachgerichte (Ärzte, Apotheker, Kassenmitglieder) entscheiden über Streitigkeiten der Parteien.

Die Krankenversicherung darf nicht zu Gewinn führen. Der Beitritt zu mehr als zwei Kassen ist verboten (Ausnahme in der Übergangszeit). Wird in Krankheitsfällen der volle Lohn ausbezahlt, so wird gleichfalls eine Versicherung gewährt, da Krankheiten immer Mehrausgaben bedingen. Kleinere Betriebsunfälle aus der Unfallversicherung werden den Krankenkassen überbunden, und dies bedeutet einen der grossen Fortschritte des Gesetzes. Damit ist der enge Zusammenhang der Kranken- und Unfallversicherung gegeben.

Die Krankenkassen sind von Gesetzes wegen rechtsfähig. Sie besitzen das Privilegium der Gebühren- und Steuerfreiheit. Nach Massgabe des Oberaufsichtsrechtes stehen dem Bundesrate die nötigen Strafkompetenzen zu.

Für die grossen Aufgaben der Kassen bezüglich der *Gleichstellung der Geschlechter*, Versicherung des *Wochenbettes*, Mitwirkung bei der *Unfallversicherung*, *Freizügigkeit* leistet der Bund als Äquivalent Subventionen und zwar für jedes männliche Mitglied Fr. 3.50, für jedes weibliche Fr. 4.—, für Kinder beiderlei Geschlechtes Fr. 3.50. Kassen mit Krankengeld und Krankenpflege erhalten pro Mitglied Fr. 5.—.

Gewähren die Kassen während 540 Tagen Entschädigungen für 360 Krankheitstage, so beziehen sie Fr. 4.— und Fr. 4.50 und bei Krankenpflege jedes Mitglied Fr. 5.50. Dazu kommen, wie schon erwähnt, zuhanden der Kassen Wochenbettbeiträge von Fr. 20.—; zuhanden der stillenden Mütter weitere Fr. 20 und zuhanden der Gemeinden, die die Krankenversicherung obligatorisch erklären, $\frac{1}{3}$ der Leistungen der Auflagen, die die Gemeinde für die Armen bezahlt.

Im weitem kommt in dünnbevölkerten Gebirgsgegenden ein Bergzuschlag bis auf Fr. 7.— pro Mitglied hinzu, um auch da Kassengründungen zu veranlassen. Der Bund gewährt in diesen Gegenden noch spezielle Bei-

träge an Einrichtungen für Krankenpflege und Geburtshilfe (im Voranschlag Fr. 200,000).

Der Bund berechnet für freiwillig Versicherte (660,000 Mitglieder) Fr. 3,271,500; für obligatorisch Versicherte (Gemeinden und Kantone) Fr. 704,000; für Bergzuschläge Fr. 500,000, total Fr. 4,475,000.

III.

Welches sind nun die Einwände, die bezüglich der Krankenversicherung erhoben werden?

Die Lex Forrer vom Jahre 1899 schrieb das Obligatorium der Krankenversicherung für alle im Lohn oder Dienst Dritter stehenden Personen vor und schuf dafür öffentliche Krankenkassen. Die Referendums Herren waren damals gerade *wegen* des Obligatoriums dagegen; heute sind sie dagegen, weil es *nicht* im Gesetz ist! Verworfen muss also auf alle Fälle jedes soziale Gesetz sein!

Das Gesetz stelle weiter zu grosse Anforderungen an die Kassen. Wie sie sich nun auf einmal zum Anwalt der Krankenkassen aufwerfen! Den bedürfen die Kassen aber gar nicht; denn sie stehen einmütig für das Gesetz ein und sind gewillt, die vermehrte Arbeit und das vermehrte Risiko in der Mitwirkung an der Unfallversicherung (Übernahme der Betriebsunfälle bis zu 6 Wochen) auf sich zu nehmen. Demgegenüber stehen schöne Bundesbeiträge, Zuerkennung eines Teiles der Unfallprämie, Übernahme eines allfälligen Defizites der Krankenkassen zu drei Viertel durch den Bund und Rekursrecht bei jeder Übernahme eines Unfallkranken an den Bundesrat.

Die *Krankenversicherung* wird zum Segen unseres Volkes werden; sie hilft die bitterste Not in den vielen Arbeiterfamilien lindern, wo Krankheit und Verdienstlosigkeit Einzug gehalten haben. Sie ist ein Werk wohlthätiger Christenliebe; ein jeder, der nur ein Fünkeln von sozialem Denken und Fühlen in sich spürt, wird bekennen, dass diese fünf Millionen reichlich zinstragend angelegt sind und die Würde und das Ansehen unseres republikanischen Staatswesens mächtig fördern werden.

IV.

Im Vertrauen auf die Einsicht und den guten Willen unseres Volkes, unsern unselbständig Erwerbenden in Tagen der Not beizustehen, nehmen wir an, das Gesetz werde mit wuchtigem Mehr die Sanktion des Souveräns erhalten. Dann tritt in der weitem Entwicklung der Dinge die Frage an die Lehrerschaft heran, wie sie sich zu einem eventuellen Obligatorium der Krankenversicherung des gesamten Lehrstandes stelle und ob diesbezüglich eine eigene Lehrerkrankenkasse zu gründen sei oder nicht. Wir geben zu, dass bereits eine schöne Zahl von Lehrern in bestehenden

Krankenkassen versichert sind; doch trifft dies wohl weniger zu bei Lehrerinnen, Lehrersfrauen und -kindern. In Anbetracht der reichlichen Unterstützung der Kassen durch Bundesmittel wäre es geradezu töricht, diese wohltätige Institution nicht den Familien des gesamten Lehrerstandes zugute kommen zu lassen. Sie werden mir zwar einwenden, wir könnten uns ganz wohl bei den bereits bestehenden Krankenkassen versichern lassen. Sehr wohl; doch sprechen für die andere Annahme, die Gründung einer eigenen Lehrerkrankenkasse des Kantons Bern, so viele gewichtige Gründe, dass wir unwillkürlich diesen Gedanken propagieren müssen. Die Gründung einer Lehrerkrankenkasse, d. h. also einer geschlossenen Kasse, hätte 1. den grossen Vorteil, dass wir unsere eigene Verwaltung hätten, uns betten könnten, wie wir es gerne haben möchten, revidieren können, wann wir es für nötig finden, also eigener Herr im Hause wären. 2. Der Kasse wäre das grosse Risiko erspart, das andern Kassen durch die Übernahme der Betriebsunfälle aus der Unfallversicherung erwachsen wird. 3. Die Verwaltung wäre eine billige, da sie in den Händen des Kantonalvorstandes (Sekretariat) und der Sektionsvorstände ruhen würde. 4. Die Freizügigkeit kann in keiner andern Kasse so leicht und ohne Anstand durchgeführt werden, wie in einer geschlossenen Kasse. 5. Die gegenseitige Kontrolle wäre die denkbar einfachste und würde der Gefahr der Ausbeutung durch Simulation (wie sie durch Übernahme der Unfallkranken leicht möglich wird) von vornherein den Riegel stossen. 6. Unsere Darlehenskasse würde durch die Krankenversicherung in wesentlicher Weise entlastet werden.

Damit wir uns ein Bild davon machen können, wie hoch sich die Bundessubventionen an die Kasse belaufen würden, nehmen wir an, es gehören der Kasse 1000 Lehrer, 500 Lehrerinnen, 500 Lehrersfrauen und 500 Lehrerskinder an. Es erhielte die Kasse:

a) Für 1000 Lehrer à Fr. 3.50	Fr. 3500.—
b) „ 500 Lehrerinnen à Fr. 4.—	„ 2000.—
c) „ 500 Lehrersfrauen à Fr. 4.— und dazu auf 100 Frauen 6 Wochenbette, macht pro Mitglied Fr. 5.20 . . .	„ 2600.—
d) Für 500 Kinder à Fr. 3.50	„ 1750.—
	<u>Total Subvention</u> Fr. 9850.—

Dazu kämen noch von den 30 Wochenbetten der 500 Frauen ungefähr 20 Stillprämien à Fr. 20.— = Fr. 400.— zuhanden der betreffenden Wöchnerinnen.

Bei dieser Subvention von Fr. 10,000.— (rund) müssten die Kassenmitglieder im Minimum aus eigenen Mitteln rund Fr. 7000.— aufbringen; denn die Subvention darf nicht mehr als das 1¹/₂fache der eigenen Aufwendungen betragen.

Haben wir ja in Tagen der Krankheit unsern vollen Lohn, so müssen wir doch zugeben, dass Krankheitsfälle in der Familie das Budget des Lehrers wesentlich aus dem Gleichgewicht bringen können; und wie oft bleibt ein absolut vom Arzt verordneter Kuraufenthalt bloss beim „Wollen“; das beweist die starke Inanspruchnahme der schweiz. Kurunterstützungskasse, die gerade aus Bernerlanden viel um Unterstützung angegangen wird.

Es wäre deshalb wünschenswert, wenn der Kantonalvorstand nach Annahme des Gesetzes bei der Lehrerschaft (Primar- und Sekundarschule) eine Umfrage eröffnen würde, wer und wie viele Glieder der Familie gegen Krankheit versichert sind, ob eine Lehrerkrankenkasse mit obligatorischem oder freiwilligem Beitritt gewünscht wird, und dann das erhaltene Resultat mit speziellen Anträgen an der Delegiertenversammlung zur Diskussion vorlegen würde.

Diese wenigen Ausführungen mögen genügen, unsere sämtlichen Kollegen des Bernerlandes auf die hohe Bedeutung der Krankenversicherung aufmerksam zu machen, sie die Zeit vor der Abstimmung zur Aufklärung und Aufrüttelung der Gleichgültigen zu veranlassen, damit der Tag zu einem Freudentag werde, zum Segen und Gedeihen unseres Vaterlandes.

(Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

Bernische Lehrerversicherungskasse. (Eing.) Antwort auf den Artikel „/“ in Nr. 49 dieses Blattes. Die Verwaltungskommission hält sich nicht dafür berechtigt, in einem öffentlichen Blatt über die vom Herrn Einsender beanstandeten Pensionierungsfälle Auskunft zu geben und wird wie bisher auf solche Ausstellungen nur den zuständigen Organen Rede und Antwort stehen. Sie teilt mit, dass der vom Herrn Einsender gegebene Rat, einen Vertrauensarzt beizuziehen, von ihr schon längst praktiziert worden ist, ja dass sie sogar in sehr schwierigen Fällen nicht davon zurückgeschreckt ist, auf Verlangen des Vertrauensarztes, Petenten für einige Zeit im Spital zur Beobachtung dem begutachtenden Arzte, natürlich mit Einwilligung des Petenten, zur Verfügung zu stellen. Hieraus geht hervor, dass jeder Pensionierungsfall mit höchster Umsicht behandelt wird. (Bericht des Schulinspektors, Bezirksvorstehers, 1—2 Arztzeugnisse, Begutachtung durch den Vertrauensarzt der Kasse oder sogar durch mehrere Ärzte.)

Bernischer kantonaler Kindertag. Wie schon früher mitgeteilt wurde, soll im Mai oder Juni 1912 ein kantonaler Kindertag abgehalten werden zugunsten des Sanatoriums für kränkliche und schwächliche Kinder „Maison blanche“ in Leubringen.

Die Mittel, die bis jetzt zusammengebracht worden sind, sowie der zugesicherte Staatsbeitrag reichen bei weitem nicht aus, die Kosten für dieses für unsern Kanton so notwendige Werk zur Ausführung bringen zu können, auch wenn man mit aller Sparsamkeit und Einfachheit vorgeht.

Zur richtigen Durchführung des Kindertages bedarf es der Bildung von Lokalkomitees in jeder Kirchgemeinde des Kantons. Das Komitee zählt dabei auf

die kräftige Mithilfe der tit. Behörden, Herren Pfarrer, Ärzte, Lehrer, der Frauenkomitees usw. Auch die Vereine und Schulkinder der obern Klassen werden sich gerne in den Dienst der guten Sache stellen.

Als Zentralstelle wurde das Sekretariat des B. L. V. bezeichnet, und der Sekretär erhielt die Ermächtigung, dem Unternehmen als Schriftführer zu dienen. An alle Mitglieder des B. L. V. ergeht der Ruf, sich ebenfalls daran zu beteiligen. Einzelne werden berufen sein, sich an die Spitze der Lokalkomitees zu stellen; andere werden als Sekretäre oder Kassiere funktionieren. Der B. L. V. hat die Unterstützung aller humanitären Bestrebungen auf seine Fahne geschrieben. Es ist deshalb unsere Pflicht, unser Bestes zum Gelingen des Werkes beizutragen.

O. G.

Bernischer Organistenverband. (Korr.) In den letzten Dezennien haben viele bernische Kirchgemeinden ihre alten Orgelwerke durch neue ersetzt; sodann sind mancherorts die Besoldungen der Organisten erhöht worden, und manche der letztern haben sich beruflich weitergebildet. Da es sowohl für die kirchlichen Behörden als namentlich für den Organistenstand von Interesse ist, diese fortschrittlichen Bewegungen zu verfolgen und Vergleiche zwischen einst und jetzt zu ziehen, so veranstaltet der B. O. V. im Einverständnis mit dem h. Synodalrat eine bezügliche Enquete. Diese erstreckt sich: *a)* auf das Instrument (Orgel oder Harmonium); *b)* die gottesdienstlichen Funktionen der Organisten; *c)* die Besoldungen der Organisten und Kalkanten. Sorgfältige Beantwortung erheischt insbesondere die Frage nach dem System der Orgel (Schleiflade, Kegellade mit Abstrakten, Kegellade mit pneumatischem Antrieb, rein pneumatisches System). Die genau beantworteten Fragebogen werden bis spätestens 31. Dezember a. c. zurückerbeten an den Verbandspräsidenten, Herrn Chr. Wittwer, Organist in Muri bei Bern. Die Herren Kollegen von der Zunft der Orgel werden hiemit gebeten, für die gewissenhafte Ausfüllung und die rechtzeitige Rücksendung der Fragebogen besorgt sein zu wollen.

Neue Gymnasiallehrer. Gestützt auf die Ergebnisse der vom 16.—29. Nov. letzthin an der Universität in Bern abgehaltenen Prüfungen ist von elf Bewerbern folgenden zehn das Diplom für das höhere Lehramt des Kantons Bern (Gymnasiallehrer-Diplom) erteilt worden:

1. Rud. Aeschlimann von Burgdorf für Italienisch, Französisch, Geschichte und Lehrbefähigung.
2. Balth. Böniger von Nidfurn (Glarus) für Latein, Griechisch, Französisch und Pädagogik.
3. Herm. Bieri von Schangnau (zurzeit Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern) für Mathematik, Physik, Astronomie und Lehrbefähigung.
4. Otto Breiter von Flaach (Zürich) für Geschichte, Geographie, Französisch und Lehrbefähigung.
5. Arthur Fischer von Meisterschwanden (Aargau) für Mathematik, Physik, Astronomie und Pädagogik.
6. Hans Rhyn von Bollodigen für Deutsch, Englisch, Geschichte und Pädagogik.
7. Karl Spycher von Köniz für Mathematik, Physik, Astronomie und Lehrbefähigung.
8. Fritz Wyss von Herzogenbuchsee für Geographie, Geologie, Mineralogie, Physik und Lehrbefähigung.
9. Jakob Zimmerli von Oftringen (Aargau) für Latein, Griechisch, Geschichte und Pädagogik.

10. Walther Zulauf von Bern für Geschichte, Deutsch, Italienisch und Pädagogik.

An dem in diese Zeit fallenden Stiftungsfest der Universität (Dies academicus) vom 25. November wurden von obgenannten Kandidaten zugleich mit Preisen bedacht H. Bieri und A. Fischer mit je einem ersten Preis vom mathematischen Seminar, K. Spycher mit einem zweiten Preis vom mathematischen Seminar und Fr. Wyss mit einem zweiten Preis für die Lösung der von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe „Vergleichende Übersicht der Klusen und verwandten Formen im Berner und Solothurner Jura“. F. w.

Universität Bern. Nach dem soeben erschienenen offiziellen Verzeichnis der Behörden, Lehrer, Anstalten und Studierenden der Universität Bern besteht der Lehrkörper in diesem Wintersemester aus 54 ordentlichen und 27 ausserordentlichen Professoren, 1 Honorarprofessor, 69 Dozenten und 8 Lektoren. Was die Studierenden anbetrifft, so beträgt die gesamte Zuhörerzahl 1808. Davon sind Auskultanten 289, mithin beläuft sich die Zahl der immatrikulierten Studierenden auf 1519 (darunter 252 Damen). Das Ausland partizipiert in dieser Zahl mit 451 (worunter 159 Damen), die Schweiz mit 1068 (darunter 93 Damen). An der Universität Lausanne ist dieses Verhältnis zurzeit gerade umgekehrt; dort entfallen von der Gesamtzahl nur $\frac{1}{3}$ auf die Schweiz und volle $\frac{2}{3}$ auf das Ausland. F. w.

Abschiedsfeier für Herrn alt Schulinspektor Zaugg. (Mitg.) Zu Ehren des am 1. November dieses Jahres von seinem Amt als Primarschulinspektor des II. Kreises zurückgetretenen Herrn J. Zaugg in Boltigen wird auf Samstag den 30. Dezember 1911, mittags 12 Uhr, im Hotel Simmental in Zweisimmen eine Abschiedsfeier veranstaltet. Lehrerschaft, Schulbehörden und andere Schulfreunde werden zu dieser Feier freundlichst eingeladen.

Von der Versammlung des Bernischen Mittellehrervereins, die am 16. Dez. in Bern stattgefunden, wird voraussichtlich das Korrespondenzblatt einen sachlichen Bericht bringen. Daher mögen hier mehr einige persönliche Eindrücke ihren Ausdruck finden. Die Versammlung war stark besucht, auch von seiten unserer französisch sprechenden Kollegen. Wäre ich Kenner, würde ich die Vermutung äussern, diese seien uns deutschen in korrekter und schöner Aussprache ihres Idioms überlegen, was begreiflich ist, da wir unser „Schriftdeutsch“ eben nur als Unterrichtssprache anzuwenden Gelegenheit haben, während sie ihr Französisch auch als Umgangssprache brauchen können.

Herr Professor Knapp aus Neuenburg sprach über Tripolis, seine unbestimmten Grenzen, seine geologische Beschaffenheit und die bei Erschliessung und Kolonisation des Landes zu erwartenden Ausfuhrprodukte: mineralische und landwirtschaftliche; durch die letzteren aber werde sich Italien zum Teil selber Konkurrenz machen. Die ganze Angelegenheit wurde als Kolonialgeschäft, also als Geschäft betrachtet; von einer Rechtsfrage war nicht die Rede. In jemandem wurde dabei neuerdings der Eindruck rege, auch die Schweiz habe keinen bessern Rechtstitel gegenüber der christlich übertünchten Raubgier der Grossen als ihre Wehrkraft.

In der Verhandlung „über die Schuldebatte im Grossen Rate“ sprach man sich dahin aus, dass die Lehrerschaft sich solidarisch erklären und einer Verschlimmerung ihrer Besoldungsverhältnisse einmütig entgegenzutreten müsse. Die Taxation der Leistungen der Mittelschule, als erzöge sie nur ein gelehrtes

Proletariat, untüchtig zu praktischen Berufen, wird widerlegt durch zahlenmässigen Nachweis, dass die Grosszahl ihrer Schüler sich den praktischen Berufen zuwendet. Jeder Knabe kann es wissen, wie heutzutage für alle auch nur halbwegs einträglichen Stellungen Sekundarschulbildung verlangt wird. Zentralsekretär Graf hat sich durch den soliden Nachweis von der Unhaltbarkeit der schulgegnerischen Behauptungen gut eingeführt. Den Vertretern der Schulinteressen, Herren Lohner, Jenni, Mühlethaler u. a. wurde für ihre Stellungnahme der Dank ausgesprochen und beschlossen, gegen die abschätzig Behandlung der Mittelschule einen Protest zu erlassen und durch eine Eingabe an die Regierung die angefochtene Schularbeit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ins richtige Licht zu stellen als Ausdruck einer Körperschaft, die nicht gewillt ist, ihre Tätigkeit herabsetzen zu lassen.

Über den Stand der Dinge in der zu gründenden Witwen- und Waisenkasse orientierte uns Herr Dr. Renfer zum Zeichen, dass die damit Beauftragten vorgehen werden, sobald ihnen die nötigen Vorarbeiten eingegangen sein werden.

Das weitschichtige Traktandum, „Die Muttersprache im neuen Unterrichtsplan“, nahm die Nachmittagssitzung ganz in Anspruch. Die Referenten Dr. Kaspar Fischer und Dr. Bessire brachten viele beachtenswerte Gedanken; auch die Inspektoren Dr. Schrag und Direktor Juncker, wie mehrere andere, äusserten sich über diesen Gegenstand. Eine Beschlussfassung war nicht angezeigt. Es ist der Schularbeit der nächsten Zeit vorbehalten, aus dem Widerstreit alter und neuer Strömungen sichere Ergebnisse und Ziele und methodische Wege zu finden. B.

Stadt Bern. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, es seien an den städtischen Schulen auf den Beginn des Schuljahres 1912/13 folgende neue Klassen zu errichten:

Mädchensekundarschule: zwei Klassen, Sekundarklasse IIIh und Seminar-klasse Ib.

Gymnasium: vier Klassen, Progymnasium IIIf, Realklasse IVb, Handelsklassen IVc und IIb.

Primarschulen: fünf Klassen, nämlich: Brunnamatte zwei Klassen, die eine für einen Lehrer, die andere für eine Lehrerin, Schosshalde eine Klasse für einen Lehrer, Breitenrain zwei Klassen für einen Lehrer.

Interlaken. Am 16. Dezember nachmittags tagte im „Kreuz“ in Interlaken die Lehrervereinssektion unseres Amtsbezirks. Der Vorstand hatte leider erst durch das Korrespondenzblatt Kenntnis erhalten von der auf den gleichen Tag angesetzten Mittellehrerversammlung in Bern, zu spät, um den Zeitpunkt für die Sektionsversammlung noch abändern zu können. Es fand sich gleichwohl eine schöne Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zu derselben ein; recht erfreulich war es, konstatieren zu können, dass sich namentlich die entfernter wohnenden Kollegen und Kolleginnen von Lauterbrunnen, Wengen, Grindelwald, Brienz, Beatenberg und Habkern usw. so zahlreich herbemüht hatten.

Mit grossem Beifall wurde ein gediegener Vortrag von Herrn Sekundarlehrer Roth in Interlaken über „Heimatschutz und Schule“ entgegengenommen, der durch eine prächtige Serie von Lichtbildern und reichhaltiges anderes Anschauungsmaterial unterstützt wurde. Den Herren Sekundarlehrer Althaus in Interlaken und Kunstmaler Gysi in Unterseen, die sich dabei in hervorragender Weise betätigten, gebührt ebenfalls der beste Dank.

Mit nicht geringerem Interesse folgten die Anwesenden den Ausführungen der Herren P. Buri und Aug. Flückiger, Lehrer in Matten, über die Verwendung

des Reliefs im Unterricht. Während ersterer sich unter Vorweisung einer Anzahl von ihm selbst und seinen Kollegen ausgeführten Reliefs über die einfachste und zweckmässigste Art der Erstellung derartigen Anschauungsmaterials aussprach, zeigte letzterer anhand eines verkleinerten Modells des von seinen Schülern unter seiner Anleitung angefertigten Sandkastens, wie sich mit dem leicht zu bearbeitenden angefeuchteten Sande der Geographieunterricht in fruchtbarer Weise gestalten lässt, wie durch die Relieferstellung das Kartenverständnis gefördert und durch die Selbstbetätigung der Schüler deren Interesse für diesen Unterricht geweckt wird.

Es wurde beschlossen, im Laufe des nächsten Jahres einen Zeichnungskurs in Interlaken zu veranstalten. Die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit hat der Vorstand zu besorgen. — Als Mitglied der Bibliothekkommission wurde an Platz des nach Bern gezogenen Herrn Sekundarlehrer Beck Herr Rohner, Lehrer in Brienz, gewählt. — Die obligatorischen Fragen sollen in der auf Ende Februar oder anfangs März zu veranstaltenden Hauptversammlung behandelt werden; vorläufig wurden die Referenten bestimmt. — Ein Antrag des Vorstandes, der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung aus der Sektionskasse einen Beitrag von Fr. 50 zuzuwenden, fand allgemeine Zustimmung. Wir wollen hoffen, dass der Aufruf der Kommission dieser wohlthätigen Stiftung auch in andern Sektionen nicht ungehört verhalle.

Laupen. Hier hat sich ein Komitee gebildet, um Schritte zu tun für die Einführung einer Mädchen-Fortbildungsschule. Den Anstoss dazu gab ein Vortrag der Frau Howald aus Oberburg.

Oberburg. Die Einwohnergemeinde hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien für alle Klassen der Volksschule beschlossen.

Rüderswil. (Korr.) Die hiesige Einwohnergemeindeversammlung hat einstimmig den Beschluss gefasst, es seien die Primarlehrerbesoldungen ab 1. Januar 1912 wie folgt zu ordnen: Oberklassen Fr. 1000, Mittelklassen Fr. 850, Unterklasse mit vier Schuljahren Fr. 820, Unterklasse mit zwei Schuljahren Fr. 780. Dazu kommen für Lehrer und Lehrerinnen einheitliche Alterszulagen von je Fr. 50 nach 5, 10 und 15 Dienstjahren in der Gemeinde.

Thun. Die Einwohnergemeindeversammlung hat mit grosser Mehrheit den Beschluss gefasst, den Gemeindebeschluss vom Jahre 1905 betr. die Abschaffung des Schulgeldes an den Mittelschulen zur Ausführung zu bringen. Der Antrag des Gemeinderates auf Aufhebung des im gleichen Jahre gefassten Beschlusses betr. die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler dieser Anstalten wurde abgelehnt.

Wangen a. A. (Korr.) Sekundarschule. Die Kommission hat monatliche Auszahlung der Besoldung beschlossen.

Société pédagogique romande. D'après le rapport publié par le gérant de l'„Educateur“, le Jura bernois ne fournit que 200 abonnés instituteurs environ à cette revue. L'„Educateur“ a perdu au Jura bernois depuis une dizaine d'années presque 300 abonnés. Comme ladite revue est au fond le seul périodique pédagogique des instituteurs de la Suisse romande, il s'en suit que 400 instituteurs sur 600 que compte le Jura bernois ne lisent pas l'organe officiel de la Société pédagogique romande, dont ils font partie. Cette situation paraît vraiment anormale et est regrettable à tous égards, car l'„Educateur“ n'a pas de concurrent au Jura bernois. Le canton de Vaud fournit à lui seul 986 abonnés, Neuchâtel 134, Genève 132.

La société a dû renoncer à la publication de son Agenda des Ecoles par suite de la concurrence de l'Almanach Pestalozzi. Un arrangement intervenu entre les maisons concurrentes assure à la Caisse de secours un versement annuel de fr. 500. L'Almanach Pestalozzi sera seul publié. Dixi.

Epargne scolaire. Sous le nom de „Société pour l'encouragement à l'épargne“, il s'est constitué à Lausanne une société anonyme au capital de fr. 75,000. Son but est de faciliter et organiser l'épargne par l'emploi du Coffre-fort-épargne „Fix“ breveté, qu'elle met à la disposition des écoles moyennant une modeste finance annuelle de location. „Educatteur.“

* * *

Expansion commerciale. Le VI^e cours international d'expansion commerciale aura lieu à l'Institut supérieur de commerce d'Anvers du 28 juillet au 10 août 1912. Il est organisé par la Société internationale pour le développement de l'enseignement commercial. Il se propose d'étudier l'état économique de la Belgique et le rôle commercial du port d'Anvers. Les renseignements sont donnés par M. A. Junod, président de la Société internationale pour le développement de l'enseignement commercial, à Berne.

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost** in **Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co.** in **Bern**.

☛ **Bei Adressänderungen** bitten wir, *jeweilen nicht nur die neue, sondern auch die alte Adresse* anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und viele Arbeit erspart wird. **Die Expedition.**

Lehrergesangverein Bern. Samstag den 23. Dezember, nachmittags 2 Uhr, Probe für Gesamtchor in der Aula.
Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorstand.

Lehrergesangverein des Amtes Konolfingen und Umgebung. Übung, Samstag den 23. Dez., nachmittags 4^{1/2} Uhr, im gewohnten Lokal.
Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Samstag den 23. Dez. 1911, Turnfahrt nach Zimmerwald. Antreten beim Hotel Eiger nachm. 1 Uhr. Marsch über Köniz, Schlieren, Kühlewil nach Zimmerwald.
Zahlreiche Beteiligung erwartet Der Vorstand.

Abänderung

der Sitzung des Redaktionskomitees

vom 26. Dez. auf Freitag den 29. Dez. 1911.

Alles übrige bleibt gleich.

300 Gesangvereine führten m. **Fidelen Studenten**, kom. Szenen für Damen, auf. Neu erschienen: Ital. Konzert für gem. oder Töchterchor. Zur Auswahl: **Couplets, Humoristika**, Chorlieder, Klavier- und Violinmusik. Empfehle m. kompl. **Schülergeigen, Konzertgeigen.** — Saiten. **Hs. Willi**, Lehrer, **Cham** (Zug).


~~~~~  
**Für Schulen**  
~~~~~

Zähringer Gummi, gute Qualität,
Pfund Fr. 4.—, in Schachteln zu
60 und 40 Stück.

Kollbrunner, Papeterie,
Marktgasse 14, Bern.

Theatergesellschaften

beziehen ihre zu Aufführungen nötigen **Kostüme, Requisiten** usw. am vorteilhaftesten durch das **Kostüm-Verleihinstitut** von

A. Häfeli-Marti, Solothurn.

Flotte, saubere Kostüme. — Billige Preise. — Prompte Bedienung.

Maskenkostüme, sowie alle Arten Larven und Lärmartikel, Fahnen, Flaggen in reichster, feinsten Auswahl. **Telephon Nr. 77**

Vereinsfahnen

in **eritklassiger Ausführung**, unter **vertraglicher Garantie** liefern **anerkannt preiswert**

Fraefel & Co., St. Gallen

Älteste und besteingerichtete Fahnenstickerei der Schweiz
Vorlagen und Kostenberechnung gratis

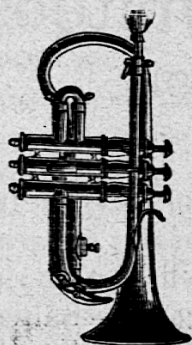
Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der tit. Lehrerschaft zu Stadt und Land das gemeinnützige Werk der guten Schriften bestens und laden zum Eintritt in unsern Verein freundlich ein. Mitgliedbeitrag 2 Fr. Wiederverkäufer unserer Schriften erhalten 30 % Rabatt. Man wende sich an den Geschäftsführer des Vereins: **Fr. Mühlheim, Lehrer in Bern.**

Namens des Vorstandes,

Der Präsident: **H. Andrés, Pfarrer.**

Der Sekretär: **Dr. Stickelberger, Seminarlehrer.**



Blechinstrumente ³

Klarinetten :: Flöten

Trommeln, Pauken und Cinellen

Grösste Auswahl. Neuer Katalog kostenfrei. Besonders günstige Bedingungen für HH. Lehrer. Eigene Fabrikation in Basel u. Zürich.

hug & Co., in Zürich & Filialen.

Kostüm-Verleih-Institut
H. Strahm-Hügli
BERN
61 Kramgasse 61
Telephon Nr. 3588

Theater- & Masken-Kostüme

finden Sie bei mir die
denkbar grösste, gediegenderste
und preiswürdigste Auswahl.

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

! mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben an die Herren Beamten zu obigem billigen Engros-Preis ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Ziel 3 Monat! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit! Leichte Handhabung! Leistet mehr wie eine Maschine zu 60 Fr.! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüsthch! Grösste Arbeitserleichterung! Vertreter gesucht! **Paul Alfred Goebel, Basel.** !

Die Bleistiftfabrik

vorm. **Johann Faber, A.-G., Nürnberg,**

die bedeutendste in Europa, empfiehlt als preiswerte Stifte zum Schulgebrauch:

Nr. 200 unpol. Ceder	„Mittelfein“	Seck. „Schulstift“
Ladenpreis 5 Cts.	10 Cts.	10 Cts.

Neu! **Johann Faber „Vulcan“** Neu!
mit hervorragend milder, ausgiebiger Bleimine in 5 Härten . . . 15 Cts.

Johann Faber „Apollo“, feinsten Zeichenstift in 15 Härten
40 Cts.

Buntstifte aller Art, Pastellkreiden, Federhalter, vorzügl. Bleigummi „Apollo“

Zu beziehen durch alle Schreibwarengeschäfte.

Volks- und Jugend-Bibliotheken

empfehle mein stets reichhaltiges Lager in

**Volks- und Jugendschriften und populären Werken
aus Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft
zu herabgesetzten Preisen.**

• Neu erschienen **Katalog 19**, enthaltend Belletristik in deutscher Sprache
und Zeitschriften usw.

Für Jugendschriften ist bis Dezember noch gültig **Katalog 17**, später Nr. 20.

Berner Antiquariat und Buchhandlung, Amthausgässchen, Bern.

Pianofabrik Wohlfahrt & Schwarz

Biel-Nidau

Erstklassige Pianos in eleganter, sauberer Ausführung und idealer Tonschönheit

Verkauf, Tausch, Miete, Reparaturen und Stimmen

Patent 46,349

(H 2195 U)

Telephon 866

Offerieren franko per Post gegen Nachnahme: Kastanien, grüne, 10 kg Fr. 3.—; gedörrte, 10 kg Fr. 4.50. — Haselnüsse, 5 kg Fr. 6.50. — Kranzfeigen, 5 kg Fr. 4.50. — Orangen, 5 kg Fr. 2.50, 10 kg Fr. 4.50. — Mandarinen, hochfeine, die Kiste à 2 kg Fr. 2.20, zwei Kisten Fr. 4.—. — Zitronen, grosse, Kiste ca. 50 Stück, Fr. 3.—.
Pellandini & Cie., Export, Taverne (Kanton Tessin).

Künstlerischer Wandschmuck

:: :: für Schule und Haus :: ::

der Verlage Wachsmuth, Meinhold, Voigtländer usw.

Reiche Auswahl und steter Eingang von Neuheiten in Künstler-Steinzeichnungen, Lichtdruck und Vielfarbindruck, Lithographie usw.

Verlangen Sie unsern illustrierten neuen Katalog

— Auf Wunsch auch Auswahlsendungen —

Kaiser & Co., Bern

:: Lehrmittelanstalt ::

Atelier für Photographievergrößerungen

(Bleistift-, Kohle- oder Federzeichnung)

nimmt Bestellungen entgegen und sucht Vertreter in allen grössern Ortschaften.
Tadellose Ausführung zugesichert.

A. Jaberg, Lehrer, Mett/Biel.